

Verfügung der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich

vom 18. Dezember 1990

G 5 f Wald. Zürcher Höhenklinik. Quellfassung Tobel. ^{Gwf-MOS}Geneh-
(G 9 f) migung der Grundwasserschutzzonen.
G 13 f

Im Auftrag der Zürcher Höhenklinik, Faltigberg, erarbeitete das Geologische Büro Dr. L. Wyssling, Pfaffhausen, im hydrogeologischen Bericht vom 21. Dezember 1988 die Schutzzonenempfehlungen für die Quellwasserfassung Tobel. Das Ingenieurbüro Frei & Krauer, Rapperwil, unterbreitete die Schutzzonenakten am 2. Februar 1989 dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau. Dieses nahm am 14. Februar 1989 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 24. September 1990 setzte der Gemeinderat Wald die Schutzzonen fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement.

Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Hinwil vom 29. November 1990 sind ausser einem am 14. November 1990 abgeschriebenen Rekurs gegen den Festsetzungsbeschluss des Gemeinderates Wald keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement ist der Schutz und die Erhaltung der Quellwasserfassung Tobel gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz (EG GschG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen.

Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz im Grundbuch anmerken zu lassen. Gemäss § 7 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes der Quellwasserfassung Tobel dem Gemeinderat Wald.

Die Baudirektion v e r f ü g t:

I. Die mit Beschluss des Gemeinderates Wald (24. September 1990) festgesetzten Schutzzonen um die Quellwasserfassung Tobel werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen:

- Schutzzonenplan Nr. 23'698 1:500 vom 27. Juli 1990
- entsprechendes Schutzzonenreglement

II. Der Gemeinderat Wald wird eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken anmerken zu lassen und hierüber dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Wald, 8636 Wald, die Zürcher Höhenklinik Wald, 8639 Faltigberg, das Kantonale Labor, Postfach, 8030 Zürich sowie das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau.

Zürich, 18. Dezember 1990

AJ

Für den Auszug:

AMT FÜR GEWÄSSERSCHUTZ
UND WASSERBAU

